Marktüberwachung für elektrische/elektronische Geräte und Maschinen (B2B)

Heinz Kogler
Wirtschaftskammer Österreich/Europapolitik

Most traded goods between the EU and China, 2025

(top 5 product groups, € billion)

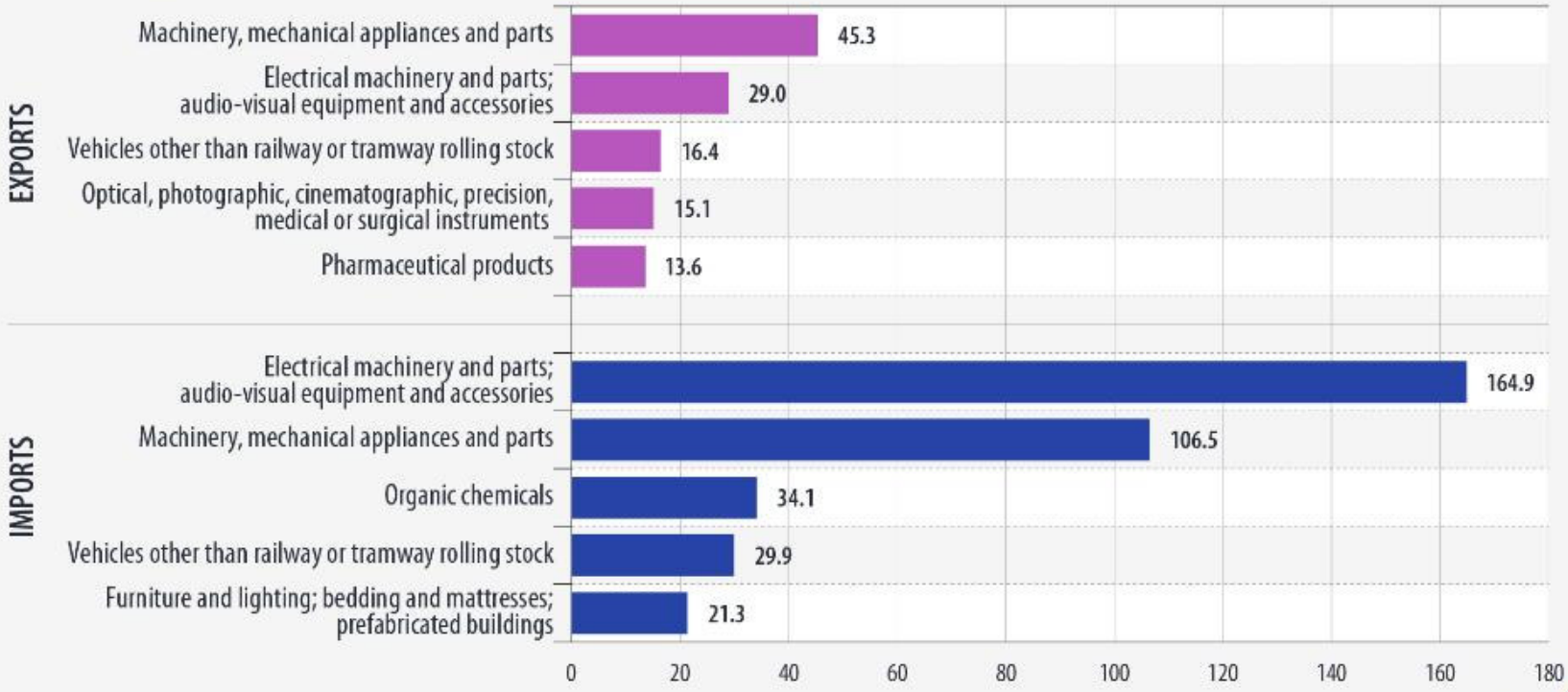

eurostat

HERSTELLER AUS CHINA

Landwirt erleidet Fiasko beim Maschinenkauf!

Ombudsfrau | 12.06.2026 11:39

Zentralisierung der Marktüberwachung

- Neuorganisation der Marktüberwachung seit 2022 /23 für die meisten technischen Produkte
- Verlagerung der Überprüfung der Produktkonformität von regionaler Bezirksverwaltungsbehörde auf Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen BEV
- Sanktionen (Strafbescheide) ergehen weiterhin von Bez.Verw.Behörde

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen als zentrale Marktüberwachungsbehörde/Zuständigkeiten

- Aerosolpackungen
- Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge
- Druckgeräte
- Elektrische Geräte
- Emissionsgrenzwerte von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten
- Geräte für explosionsgefährdete Atmosphären
- Sportboote
- Erzeugnisse in Fertigpackungen und Maßbehältnisse
- Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe
- Kennzeichnung von Kristallglas, Schuhen und Textilien
- Maschinen
- Messgeräte
- Persönliche Schutzausrüstung
- Umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

Wer muss Produktunterlagen vorlegen ?

- In der Union niedergelassener Hersteller,
- Einführer, wenn der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist,
- Bevollmächtigter, der vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, die Aufgaben im Namen des Herstellers wahrzunehmen,
- in der Union niedergelassener Fulfillment-Dienstleister für von ihm abgefertigte Produkte, sofern kein anderer Wirtschaftsakteur nach den Buchstaben a, b und c in der Union niedergelassen ist.

Erfordernis eines EU Wirtschaftsakteurs

- Ein CE-kennzeichnungspflichtiges Produkt darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es einen in der EU niedergelassenen "Wirtschaftsakteur" gibt

- Dieser ist zentraler Ansprechpartner für die Marktüberwachungsbehörde (für konformitätsbezogende Erklärungen, Unterlagen, Kennzeichnungen sowie etwaige nachfolgende Korrekturmaßnahmen bei Nichtkonformität bzw Gefahren (inkl. Produktrückruf)

In EU niedergelassener Wirtschaftsakteur

- Überprüfung, dass die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen erstellt wurden
- Sicherstellung, dass die technischen Unterlagen diesen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden können
- auf begründetes Verlangen einer Marktüberwachungsbehörde: Übermittlung aller zum Nachweis der Konformität des Produkts erforderlichen Informationen und Unterlagen an die Behörde
- auf dem Produkt oder seiner Verpackung, dem Paket oder in einem Begleitdokument der Name und die Kontaktdaten mitt Postanschrift des Wirtschaftsakteurs anzugeben

Konformitätserklärung muss beiliegen

- Bei Importprodukten muss der Einführer sicherstellen, dass die Konformitätserklärung dem Produkt beim Versand beiliegt.
- Die Konformitätserklärung muss in die Sprache des Vermarktungslandes übersetzt werden
- Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre

Angabe des EU-Wirtschaftsakteurs

Der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und die Kontaktdaten eines in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteurs müssen zu dem Zeitpunkt, zu dem das Produkt bei der Zollabfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird, angegeben und erkennbar sein

- auf dem Produkt oder seiner Verpackung,
- auf dem Paket oder
- in einem Begleitdokument

Betriebsanleitung/Gebrauchsanweisung

- Detaillierte inhaltliche Anforderung bei Maschinen (Anh I, 1.7.4 der MaschRl)
- allgemeine Anforderungen bei Elektro/Elektronikgeräten
- muss in Papierform den Geräten beigefügt sein
- in Sprache des Verwenderlandes

Konformitätsbewertungsverfahren

Risikoanalyse:

Welche Gefahren gehen vom Produkt aus (anhand vorgegebener Liste von Gesundheits- und Sicherheitskriterien – Ziel ist die Beseitigung oder Minderung der Risiken für Benutzer:innen)

Anwendung EU-harmonisierter Normen ist vorteilhaft zur Einhaltung der Sicherheitsziele

Je nach Gefährlichkeit des Produktes ist einzurichten:

- Interne Fertigungskontrolle
- Qualitätssicherungssystem (überprüft durch benannte techn. Prüfstelle)
- Produkttypprüfung/Einzelproduktprüfung

Technische Unterlagen (Bsp: elektr. Gerät):

- eine allgemeine Beschreibung des elektrischen Betriebsmittels;
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.;
- die Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des elektrischen Betriebsmittels erforderlich sind;
- welche harmonisierten Normen, und, wenn diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den Sicherheitszielen dieser Richtlinie entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung, welche anderen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind.
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw. sowie
- die Prüfberichte.

Verpflichtungen des Herstellers (1)

- Gewährleistung, dass Produkt den EU-(Sicherheits)vorschriften (Normen) entspricht
- Erstellung technischer Unterlagen, Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens
- Ausstellung der EU-Konformitätserklärung, Anbringen des CE-Zeichens
- Aufbewahren der technischen Unterlagen (10 Jahre)
- Anbringen von Typenbezeichnung, oder Chargen-, Seriennummer

Verpflichtungen des Herstellers (2)

- Name/Marke und Postanschrift angeben auf Produkt (ev. auf Verpackung/Unterlagen)
- Gebrauchsanweisung und Sicherheitsinformationen beifügen, in einer Sprache die von Verbraucher und sonst. Endnutzern leicht verstanden wird
- Korrekturmaßnahmen, falls vermarktetes Produkt nicht der RI entspricht: Rücknahme, Rückruf, Kooperation mit Behörden
- Je nach Produktrisiko für Konsumenten: Stichproben auf dem Markt nehmen, Beschwerderegister führen, Händler informieren

Pflichten des Einführers von Drittlandsprodukten(EU-Importeur)

- Gewährleistung, dass der Hersteller die Konformität bestätigt hat (durch Konformitätserklärung; techn. Unterlagen, Bedienungsanleitung (DE), Anbringen der CE-Kennzeichnung, Produktidentifizierungs- und Hersteller Namen/Adressangaben)

- Einführer gibt zusätzlich Namen/Marke und Post-Anschrift auf Produkt an (wenn nicht möglich, auf Verpackung oder Unterlagen)

- Bei Grund zur Annahme, dass Produkt nicht der RI entspricht, darf er es nicht in Verkehr bringen; bei Gefahr muss er Hersteller und Behörden informieren, ev. Korrekturmaßnahmen ergreifen

Nachträgliche Kennzeichnung/Bearbeitung

- Grundregel: als „aktive Veredelung“ im Vorhinein anmelden
- Nach Anmeldung zum freien Verkehr bei festgestellter Nichtkonformität nur mit Zustimmung der MÜ-Behörde möglich

Einführer/Händler können als „Hersteller“ gelten

- Wenn ein Produkt im eigenen Namen oder mit eigener Marke in Verkehr gebracht wird

- in diesem Fall hat der Händler alle Herstellerpflichten. Dh er muss auch Zugriff auf die ganze technische Dokumentation haben. Das setzt eine enge Zusammenarbeit mit dem echten Hersteller voraus.

Verpflichtungen der Händler

- Überprüfen, ob CE-Zeichen vorhanden ist, Sicherheits-informationen/Gebrauchsanleitung in verständlicher Sprache beigefügt sind, sowie Produktidentifizierungsangaben und Hersteller und ggf. Importeursadresse

- Bei Grund zur Annahme, dass Produkt nicht der RI/VO entspricht, darf Händler es nicht in Verkehr bringen; bei Gefahr muss er Hersteller/Einführer und Behörden informieren, ev. Korrekturmaßnahmen ergreifen

Welche Dokumente werden vom Zoll geprüft?

- EU/EG- Konformitätserklärung
- Übereinstimmungsbescheinigungen
- Leistungserklärung
- Betriebsanleitung
- CE-Kennzeichnung

Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen

- Im Zuge einer Warenbeschau wird festgestellt, dass das CE-Zeichen fehlt, ein CoC-Dokument benötigt wird.
  - Konformitätserklärungen, Übereinstimmungsbescheinigungen werden vom Anmelder verlangt. Diese Dokumente werden für die Zollabfertigung benötigt.
  - Das Kontrollorgan kann sich an die Zentralstelle Marktüberwachung des Zollamt Österreich wenden, um die betroffenen Rechtsmaterien zu identifizieren, die zuständige Marktüberwachungsbehörde namhaft zu machen
  - Die zuständige Marktüberwachungsbehörde ist unverzüglich über die Aussetzung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in Kenntnis zu setzen.

Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen

- DIE WARE IST FREIZUGEBEN, WENN
  - nicht innerhalb von vier Arbeitstagen nach der Aussetzung der Überlassung von der Marktüberwachungsbehörde ausdrücklich gebeten wurde, die Aussetzung aufrechtzuerhalten, oder
  - von der Marktüberwachungsbehörde in Kenntnis gesetzt wird, dass der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von dieser Behörde zugestimmt wird (allenfalls auch mit dem Zusatz, dass nach der zollamtlichen Überlassung Marktüberwachungsmaßnahmen getroffen werden)

Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen

- Kommt eine Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass ein **nicht-konformes Produkt** vorliegt, das nicht in Verkehr gebracht werden darf, **hat sie**
  - das Inverkehrbringen des Produkts zu untersagen und
  - die Zollbehörde aufzufordern, das Produkt **nicht** zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen und die Zollbehörde zu ersuchen, den Hinweis **„Nichtkonformes Produkt – Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EU) 2019/1020“** in das EDV-System des Zolls **(Dokumentenartencode Y118)** und gegebenenfalls in die dem Produkt beigefügte Warenrechnung und in alle sonstigen einschlägigen Begleitunterlagen aufzunehmen und
  - den Fall und das Ergebnis in ICSMS zu erfassen

Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen

- Kommt eine Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass von einem Produkt ein **ernstes Risiko** ausgeht, **hat sie**
  - das Inverkehrbringen des Produkts zu untersagen und
  - die Zollbehörde aufzufordern, das Produkt nicht zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen und die Zollbehörde zu ersuchen, den Hinweis „Gefährliches Produkt – Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EU) 2019/1020“ in das EDV-System des Zolls (Dokumentenartencode Y117) und gegebenenfalls in die dem Produkt beigefügte Warenrechnung und in alle sonstigen einschlägigen Begleitunterlagen aufzunehmen und
  - den Fall und das Ergebnis in ICSMS zu erfassen

Höchste Vorsicht bei Direktimporten

- der Käufer/Importeur ist nicht der Hersteller – er kann das Produkt nicht mehr verändern – an der Grenze ist es zu spät!
- bunte und dekorierte „CE-Zertifikate“ sind noch keine EU-Konformitätserklärungen
- „we sell a lot to Europe“ ist kein Argument für die Marktüberwachung (MÜ)
- Der Käufer soll nicht dem Hersteller erklären müssen, was er zu tun hat
- Die Marktaufsicht diskutiert nicht mit dem Käufer
- technical file wird bei Verdacht oft zur Gänze von MÜ angefordert, daher von vornherein verlangen
- Kennzeichnungen und Betriebsanleitungen müssen vorhanden sein

Individuelle Beratungen durch WKÖ

- Welche CE-Anforderungen gelten für das Produkt ?
- Wie muß die korrekte Konformitätserklärung aussehen?
- Wie muss das Produkt korrekt gekennzeichnet sein ?
- Was muss ich als Importeur/Wirtschafsakteur an Unterlagen vorweisen können?
- Was kann ich tun, wenn die Einfuhr (vorerst) verweigert wird?

FRAGEN/Chat

#EENCanHelp

Kontaktieren Sie uns im Einzelfall!

Sie erreichen uns unter:

Heinz Kogler
Leitung Enterprise Europe Network Austria in der
Wirtschaftskammer Österreich
een@wko.at | +43 5 90 900 - 4206

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

enterprise europe network